5. MÄRZ 2020

BEGRÜNDUNG

ZUR

2. ERGÄNZUNG DER SATZUNG

FÜR DEN ORTSTEIL RIEPSDORF

DER GEMEINDE RIEPSDORF

FÜR ZWEI TEILBEREICHE AM NORDWESTLICHEN ORTSRAND,

SÜDLICH DER HAUPTSTRAßE, ÖSTLICH DES KOPPELKAMP UND

WESTLICH DER SCHULKOPPEL

VERFAHRENSSTAND:

- ■ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O **O S T H O L S T E I N**
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**3**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	5
2	**Bestandsaufnahme**	**6**
3	**Begründung der Planinhalte**	**8**
3.1	Flächenzusammenstellung	8
3.2	Auswirkungen der Planung	8
3.3	Inhalt der Planung	10
3.4	Erschließung	10
3.5	Grünplanung	11
4	**Immissionen / Emissionen**	**14**
5	**Ver- und Entsorgung**	**14**
5.1	Stromversorgung	14
5.2	Wasserver-/ und –entsorgung	15
5.3	Müllentsorgung	15
5.4	Löschwasserversorgung	15
6	**Hinweise**	**16**
6.1	Bodenschutz	16
6.2	Archäologie	16
7	**Kosten**	**16**
8	**Billigung der Begründung**	**17**

B E G R Ü N D U N G

Zur **2. Ergänzung der Satzung für den Ortsteil Riepsdorf** der Gemeinde Riepsdorf für zwei Teilbereiche am nordwestlichen Ortsrand, südlich der Hauptstraße, östlich des Koppelkamp und westlich der Schulkoppel.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Gemeinde Riepsdorf besteht der Wunsch in dem Ortsteil Riepsdorf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um zwei weitere Teilbereiche, mit jeweils zwei Baugrundstücken zu arrondieren. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt dies zum Anlass, für den vorgenannten Teilbereich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Satzung über die 2. Ergänzung der Satzung für den Ortsteil Riepsdorf aufzustellen.

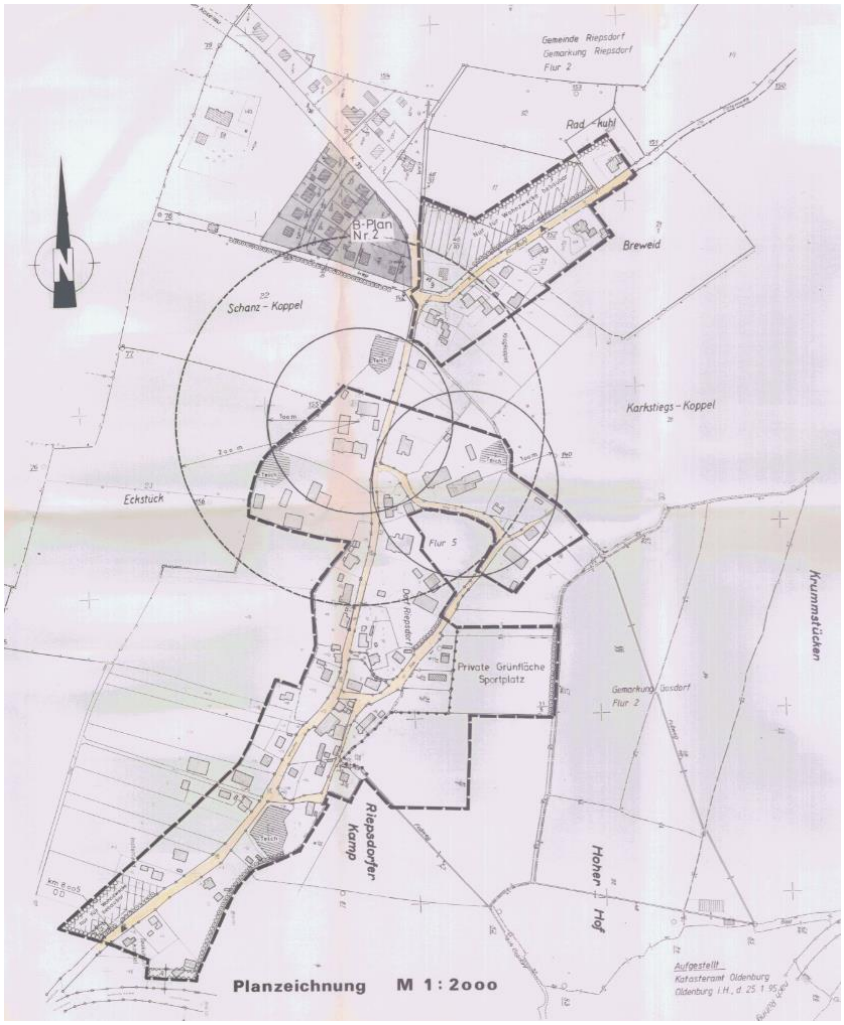

Abb.: Abrundungssatzung für den Ortsteil Riepsdorf, 1996

Abb.: 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Riepsdorf, 2002

Im Jahr 2002 hat die Gemeinde bereits die 1. Ergänzung der Satzung aufgestellt und drei weitere Baugrundstücke in den in Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Zudem grenzt an den Teilbereich 2 der vorliegenden Ergänzungssatzung der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Riepsdorf aus dem Jahr 1980. Dieser setzt ein Dorfgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,25 fest. Entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes sind Einfamilienhäuser in offener Bauweise entstanden.

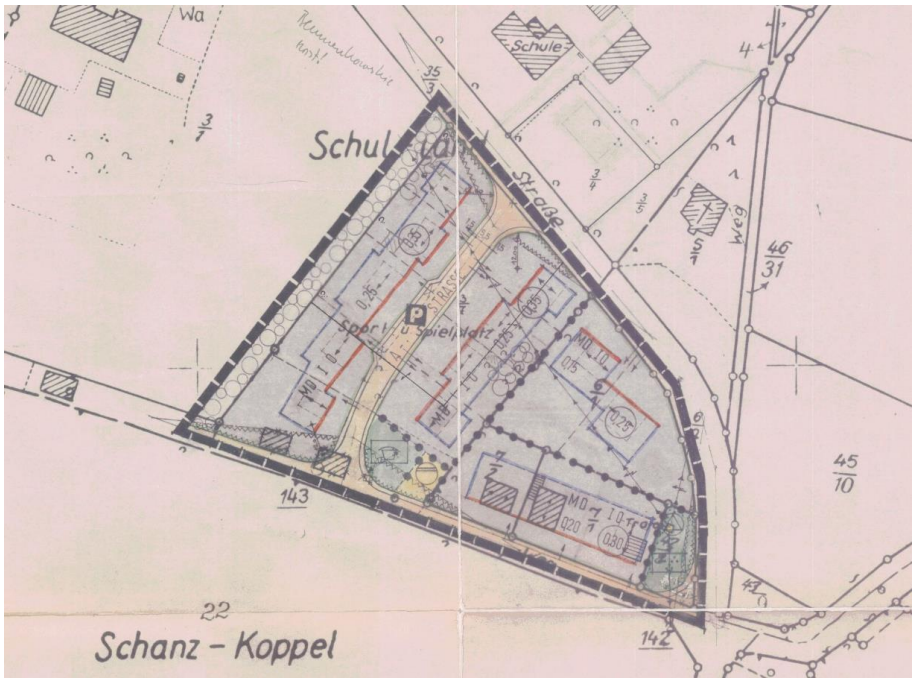

Abb.: Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Riepsdorf, 1980

Die Gemeinde Riepsdorf hat am 05.12.2019 die Aufstellung einer Ergänzung der geltenden Abrundungssatzung in Riepsdorf beschlossen. Ziel ist es, insgesamt vier weitere Baugrundstücke zu ermöglichen.

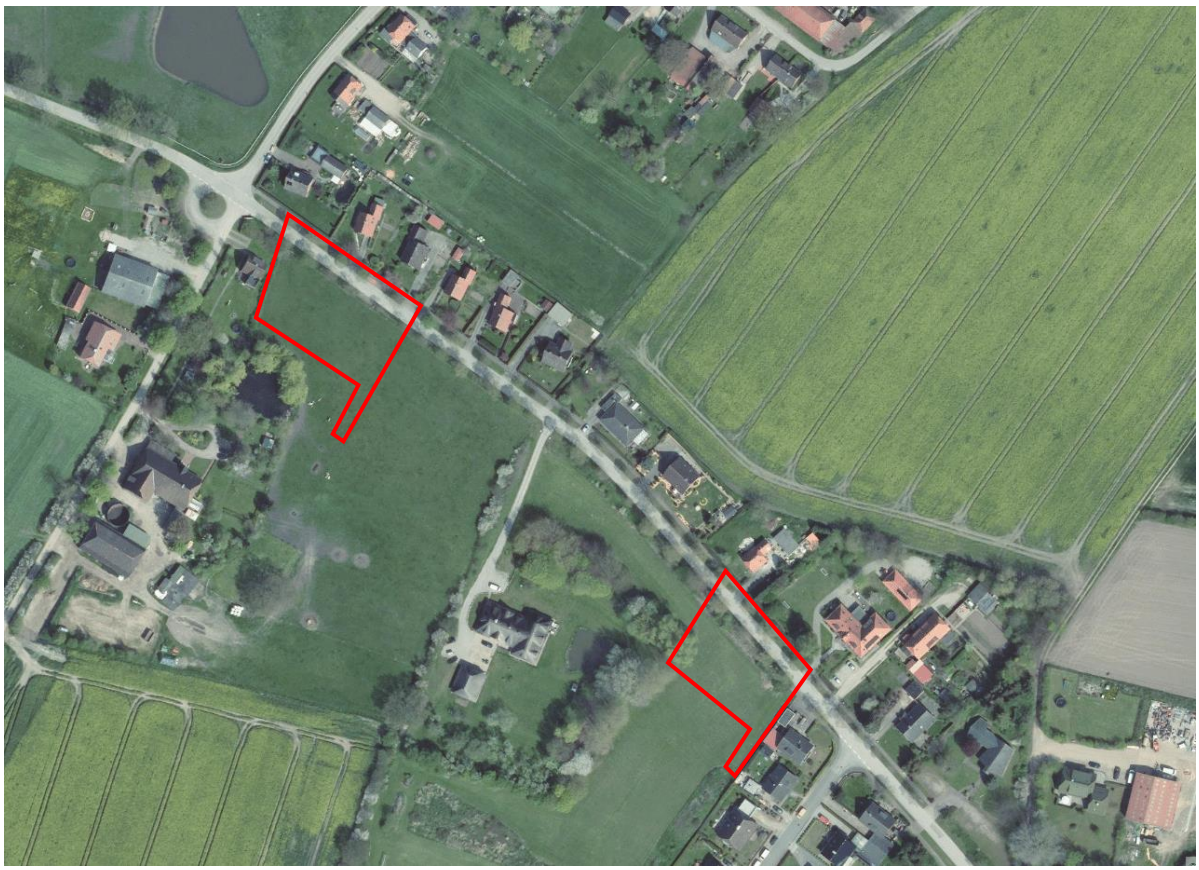

Abb.: Ausschnitt Luftbild, Digitaler Atlas Nord

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt die Ortschaft Riepsdorf im Ländlichen Raum. Darüber hinaus trifft der LEP keine Aussagen zu Riepsdorf.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II stellt Riepsdorf ebenfalls innerhalb des Ländlichen Raumes dar. Weitere Aussagen werden nicht getroffen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 trifft in seinen Karten keine Aussagen zu den Ergänzungsbereichen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf von 1983 stellt die Ergänzungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die Gemeinde Riepsdorf verfügt über keinen Landschaftsplan.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in ca. 1,0 km Entfernung nördlich von Riepsdorf. ES handelt sich dabei um das Vogelschutzgebiet des „Oldenburger Grabens 1731-401“.

2 Bestandsaufnahme

Der Ortsteil Riepsdorf liegt in der Gemeinde Riepsdorf und befindet sich an der Kreisstraße 39, welche von Nordwesten kommend in den Ort hinein führt. Nördlich von Riepsdorf schließt sich die Siedlung Quaal / Finkenbusch an. Die Ergänzungsbereiche befinden sich am nördlichen Ortsausgang von Riepsdorf, südlich der Hauptstraße.

Abb.: Digitaler Atlas Nord

Der Ergänzungsbereich des Teilbereiches 1 wird über die Hauptstraße erschlossen und grenzt im Westen an ein Wohngrundstück. Die Hauptstraße in Riepsdorf wird durch eine Allee geprägt, die dem Schutzstaus des § 30 BNatSchG i.v.m. § 21(1) Nr. 3 LNatSchG unterliegt. Die Nordseite ist vollständig mit Einzelhäusern auf Wohngrundstücken bebaut.

Südlich des Ergänzungsbereiches besteht ein Teich mit Gehölzen, die Fläche selbst stellt sich als intensiv, konventionell genutzte Grünlandfläche dar.

Abb.: Blick von der Hauptstraße auf den Teilbereich 1

Der Ergänzungsbereich des Teilbereiches 2 wird ebenfalls über die Hauptstraße erschlossen und grenzt im Osten an die vorhandene Wohnbebauung an der Schulkoppel. Südwestlich des Plangebietes besteht ein großzügiges Wohngrundstück mit beträchtlichem Baumbestand. Auch dies Ergänzungsfläche stellt sich als intensiv, konventionell genutzte Grünlandfläche dar.

Abb.: Blick von der Hauptstraße auf den Teilbereich 2

Westlich von Riepsdorf besteht ein Windpark, welche durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Riepsdorf 1999 ermöglicht wurde. Der Bebauungsplan berücksichtigte seinerzeit schon die erforderlichen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Die Ergänzungsbereiche halten demnach entsprechend größere Abstände zu dem vorhandenen Windpark ein. Beeinträchtigungen sind aufgrund dessen nicht zu erwarten.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Der Ergänzungsbereich des Teilbereiches 1 hat eine Größe von ca. 2.390 m² , davon entfallen ca. 1.460 m² auf die einbezogene Baufläche.

Der Ergänzungsbereich des Teilbereiches 2 hat eine Größe von ca. 2.160 m², davon entfallen ca. 1.410 m² auf die einbezogene Baufläche.

3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Riepsdorf werden zwei Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Diese einbezogenen Flächen sind bereits durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt. Der Teilbereich 1 wird durch das westlich angrenzende Wohngrundstück sowie durch die einseitig bebaute Straße mit Wohngrundstücken im Norden wesentlich geprägt. Der Teilbereich 2 wird ebenfalls durch die angrenzende Wohnbebauung im Osten und die bereits erwähnte einseitig bebaute Straße wesentlich geprägt. Tatsächlich neue Baumöglichkeiten ergeben sich nur straßenparallel, wo die Errichtung von jeweils zwei Wohngebäuden geplant ist.

Der Teilbereich 1 ist aufgrund der bestehenden Bebauung und der vorhandenen Gehölze im Süden ausreichend abgeschirmt und wird durch die geplante Anpflanzung zusätzlich eingegrünt. Der Teilbereich 2 ist ebenfalls durch die bestehende Bebauung und die Gehölze im Südwesten ausreichend abgeschirmt und die geplante Anpflanzung ergänzt die vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen aus dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 2.

Die Einzelbäume entlang der Hauptstraße und sonstige Gehölze in der Nachbarschaft sollen erhalten bleiben. Für die Erschließung der neuen Baugrundstücke werden zumindest im Teilbereich 2 die Zufahrten jeweils zu einer gemeinsamen Zufahrt zusammengefasst, um die bestehenden Alleecharakter möglichst wenig zu belasten. Zudem werden auch die Bereiche definiert, in denen keine Grundstückszufahrten ermöglicht werden sollen. Insgesamt stellt die Einbeziehung der Flächen eine sinnvolle Arrondierung der Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand dar. Ein „Ausfransen“ des Ortsrandes ist nicht zu erwarten, da es sich um eine

einseitig bebaute Straße handelt, die im Wesentlichen bereits durch die vorhandene Wohnbebauung geprägt ist. Zudem fehlen weitere Erschließungsmöglichkeiten, um die freie Landschaft hinein zu wachsen.

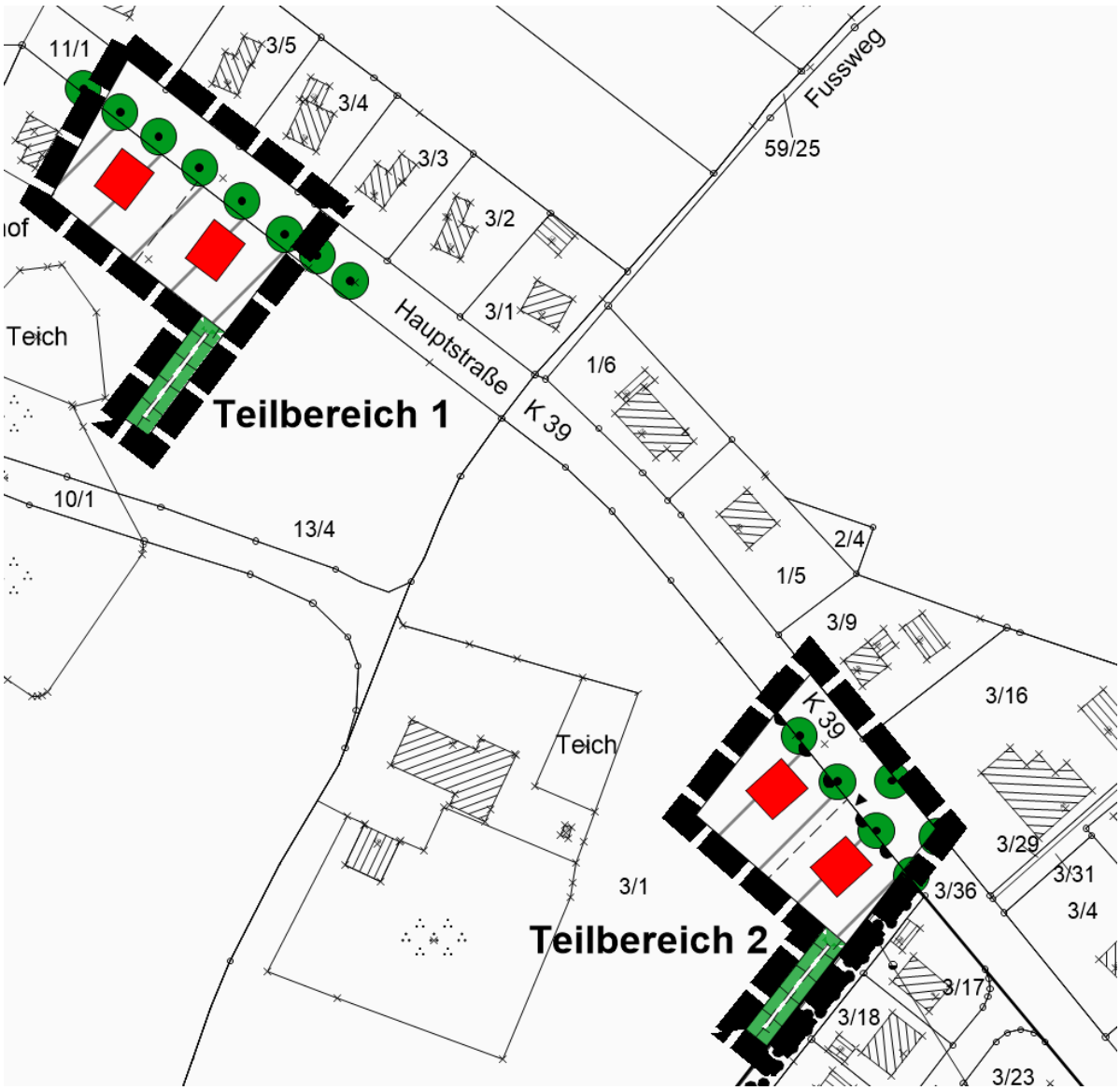

Abb.: Beispiel Bebauungsmöglichkeit

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Einbeziehungsbereiches nachgewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

Aufgrund der Lage im Ortsgefüge und der nahezu vollständig bereits bebauten Grundstücke im Ort wird durch Aufstellung dieser Satzung, die eine zusätzliche Baumöglichkeit schafft, eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und

energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem
Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung der Baumöglichkeiten im Rahmen der Satzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.3 Inhalt der Planung

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.
Die Einbeziehung der einzelnen Teilflächen ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird und es sich um eine planerische Arrondierung handelt. Ein „Ausfransen“ des Ortsrandes in südliche Richtung ist nicht zu erwarten, aufgrund von fehlenden Erschließungsmöglichkeiten.

Der Einbeziehungsbereich liegt in der Ortschaft Riepsdorf. Aufgrund der Prägung durch die angrenzenden Nutzungen können nur Wohngebäude oder nicht störende Gewerbebetriebe entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist aufgrund des Abstands nicht zu befürchten. Festsetzungen städtebaulicher Art werden nicht erforderlich, da die angrenzende Bebauung einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgibt. Gemäß dem § 34 Abs. 5 BauGB sind die § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sowie der § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme in Form von einer Anpflanzung von jeweils vier Obstbäumen.

3.4 Erschließung

Die Ergänzungsbereiche liegen an der Hauptstraße und sollen über neu zu schaffenden Grundstückszufahrten erschlossen werden. Für die Erschließung der neuen Baugrundstücke im Teilbereich 2 werden die Zufahrten jeweils zu einer gemeinsamen Zufahrt

zusammengefasst, um die bestehenden Alleecharakter möglichst wenig zu belasten. Zudem werden auch die Bereiche definiert, in denen keine Grundstückszufahrten ermöglicht werden sollen.

Bei der Herstellung der vorbenannten Zufahrten ist zu beachten, dass die Beschaffenheit der Kreisstraße 39 zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf. Entwässerungseinrichtungen der neu zu erstellenden Zufahrten dürfen die Entwässerungsanlagen der Kreisstraße 39 in keiner Weise beeinflussen und / oder beeinträchtigen. Die verkehrliche Erschließung bzw. der Neubau von Zufahrten zur Kreisstraße 39 ist im weiteren Verfahren mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass keine direkten Zufahrten und Zugänge zu der freien Strecke der Kreisstraße 39 angelegt werden dürfen.

In der Planzeichnung wird nachrichtlich die Anbauverbotszone dargestellt. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von der Kreisstraße 39, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Gemeinde Riepsdorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.4.1 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

3.5 Grünplanung

Die Hauptstraße in Riepsdorf wird durch eine Allee geprägt, die dem Schutzstaus des § 30 BNatSchG i.v.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG unterliegt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Allee führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“, Gemeinsamer Runderlass des

Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt.
Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsflächen (4 Baugrundrundstücke) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

Schutzgut Boden:

Der Teilbereich stellt sich als intensiv genutzte Grünlandfläche dar. Es kann von einem Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Die Eingriffe in den Boden finden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Demnach wird ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 zu Grunde gelegt, da es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe der entstehenden Wohngebäude entsprechend der Umgebung, d. h. ca. 150 m² Grundfläche ausgegangen.

	Mögliche Grundfläche		Faktor		Ausgleichsbedarf
Ergänzungsbereich 1 (zwei Wohngebäude 150 m²)	300 m²	*	0,5	=	150 m²
Zufahrten, Stellplätze, etc.	150 m²	*	0,5	=	75 m²
Ergänzungsbereich 2 (zwei Wohngebäude 150 m²)	300 m²	*	0,5	=	150 m²
Zufahrten, Stellplätze, etc.	150 m²	*	0,5	=	75 m²
Gesamt					**450 m²**

Hieraus ergibt sich nach Erlass ein Ausgleichsbedarf von ca. 450 m² für beide Ergänzungsbereiche. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die Ausgleichsmaßnahmen

werden in dem jeweiligen Teilbereich erbracht, durch das Anpflanzen von 4 hochstämmigen Obstbäumen auf einer Fläche von jeweils 225 m². Die Obstbäume sind im Abstand von 10 m linear anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Schutzgut Wasser:

Der Boden im Eingriffsbereich ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die Planung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzung) erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesem Bereich.

Schutzgut Landschaftsbild:

Die Ergänzungsbereiche sind durch bestehende Gehölze ausreichend abgeschirmt. Im Westen und Osten grenzen jeweils weitere Baugrundstücke an und nach Süden entstehen durch die neu anzulegende Gehölzanpflanzungen ein neuer Ortsrand bzw. eine Ergänzung der vorhandenen Grünstrukturen.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Die Ergänzungsbereiche stellen sich aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Ein erheblicher Eingriff in den Artenschutz ist daher nicht zu erwarten. Durch die Gehölzneuanpflanzung sind hier Verbesserungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Riepsdorf nicht zu.

Zusammenfassung:

Die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden an den jeweiligen südöstlichen Rändern der beiden Teilbereiche durch das Anpflanzen einer Obstbaumreihe erbracht. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

3.5.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Innenbereichssatzung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Da nicht in schützenswerte Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten.

Bei den im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird.

Naturschutzfördernde Maßnahmen wären beispielsweise Grundstückseinzäunungen mit heimischen Sträuchern, Verzicht auf unnötige Versiegelungen, Einbau von Niststeinen, Begrünung von Wänden, Anbringung von Quartieren für Vögel, Fledermäuse und Insekten. Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Immissionen / Emissionen

Die Nachbarschaft beeinträchtigende Emissionen werden von dem Grundstück nicht ausgehen, da sich die zulässige Art der baulichen Nutzung im Rahmen von § 34 BauGB bewegen muss.

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

5 Ver- und Entsorgung

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt ist nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über die Website www.sh-netz.com erhältlich. Für die Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG sind unter: leitungsauskunft@sh-netz.com erhältlich. Im Planungsbereich können Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein.

Sollten Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtige Baumaßnahme erforderlich werden, wird um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma gebeten. Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit dem Bauherrenservice der Telekom in Verbindung setzen.

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

5.2 Wasserver-/ und –entsorgung

Die geplanten Grundstücke in den Ergänzungsbereichen werden an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Die Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung erfolgt durch den Zweckverband Karkbrook.

Im weiteren Verlauf ist die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers nachzuweisen und mit dem Zweckverband abzustimmen. Innerhalb der Teilbereiche verlaufen keine Verbandsgewässer des WBV Oldenburg. Im Bereich des Plangebietes „Teilbereich 2" befindet sich südlich die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Nr. 1.21.11, die im Verbandsgewässer Nr. 1.21 mündet. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob durch die Mehrversiegelung auftretende Wassermengen in ein Verbandsgewässer eingeleitet werden sollen und ob eine Einleitgenehmigung für zusätzlich versiegelte Flächen bereits vorhanden ist. Eine zusätzliche Einleitung stellt sonst ggf. eine Veränderung der Einleiterlaubnis dar. Sofern im Zuge der zunehmenden Bebauung bzw. Versiegelung neue Einleitungen von Oberflächenwasser in Verbandsgewässer und/oder Änderungen vorhandener Einleitungen vorgesehen sind, ist hierfür bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB) eine Einleiterlaubnis zu beantragen bzw. die Änderung / Anpassung vorhandener Einleiterlaubnisse zu beantragen. Alle Einleitungen in Verbandsgewässer sind auf eine Einleitmenge von 1,2 l/(s x ha) zu drosseln. Einleitstellen sind so herzustellen, dass es nicht zu Erosionsschäden am bzw. im Gewässer kommt. Die erforderlichen Arbeiten zur Gewässerunterhaltung dürfen durch Einleitungen nicht behindert werden.

Aufgrund des Anschlusses von Verkehrsflächen (Zufahrten, Parkflächen) ist auch eine Regenwasserklärung vorzusehen. Die Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser hat gem. den sog. „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu erfolgen. Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entwässerung im Rahmen des Planvollzuges bzw. der Baugenehmigung zu erbringen.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Riepsdorf wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw.

feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Löschwasserteiche können herangezogen werden, wenn sie DIN 14210 entsprechen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Archäologie

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7 Kosten

Durch die Inhalte der Satzung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

8 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf am 05.03.2020 gebilligt.

Riepsdorf, 13.03.2020 Siegel (Bendfeldt)

- Bürgermeister -

Die Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Riepsdorf der Gemeinde Riepsdorf ist am 13.03.2020 in Kraft getreten.